

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

2. Februar 2011

Nummer 5

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	55
- Zustellung von Bescheiden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	56
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	56
- Zustellung eines Bescheides nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Standesamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	57
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Straßenverkehrsamt)	
Öffentliche Bekanntmachung des Dränverbandes Vinxel	58
- Verbandsversammlung am 16. Februar 2011	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 21.01.2011, Az: 50-223/910081

an Frau Sana Hirek,

jetzt unbekanntem Aufenthaltes liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, zur Abholung bereit. Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 21.01.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

P. Huschina

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 03.11.2010 AZ: 50-223U/902979

an Frau Tanja Hildenhagen

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt

das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 21.01.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung
am 16.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 7517-12 für
ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen,

nördlich der vorhandenen Bebauung der Heide-
gartenstraße zwischen dem Weg „Am Hölder“ und der
Reichsstraße als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten
im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadt-
haus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingese-
hen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs-
plan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB)
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann
der Entschädigungsberechtigte Entschädigung ver-
langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch
herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung
schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-
tragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-
lenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-
spruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt
Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verlet-
zung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht wer-
den, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbe-
schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.01.2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszu-
stellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV
NRW.S. 94/SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen
Fassung**

Der Bescheid nach dem
Gesetz über die Änderung von Familiennamen
und Vornamen

Datum: 26.01.2010 AZ.: 33-30/NamÄnd

an Frau Natascha Krüger

jetzt unbekanntes Aufenthalts liegt zur Abholung
an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten
während der Dienststunden im Standesamt Bonn,
Poppelsdorfer Allee 24, 53103 Bonn, Zimmer 118/
119, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung
gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 26.01.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag:

(Merkens)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundsstadt Bonn – Amt 33-522 –

Datum 24.01.2011	Aktenzeichen 33-522-20/11
Betroffene/r Herr Francisco De Sousa Cerqueira, Rochusstr. 286, 53123 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **24.01.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Pommeranz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Dränverband Vinxel umfaßt Grundstücke in den Gemarkungen Vinxel und Rauschendorf der Stadt Königswinter und in der Gemarkung Holzlar der Stadt Bonn. Der Dränverband Vinxel lädt seine Mitglieder zu einer Verbandsversammlung am Mittwoch dem 16.02.2011 in Bonn-Hoholz, in der Gaststätte Rosen, Veilchenweg 4 um 18.00 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsausschusses

Diese Verbandsversammlung ist nicht öffentlich. Da das Mitgliederverzeichnis des Verbandes nicht aktualisiert ist, werden die Grundstückseigentümer/innen gebeten, einen Nachweis über Größe und Lage der ihnen gehörenden drainierten Flächen (z.B. aktueller Katasterauszug) vorzulegen. Sollte eine persönliche Teilnahme nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, eine andere Person schriftlich als Vertreter zu bestellen.

Ich weise darauf hin, dass die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist .

Königswinter – Vinxel, den 15.01.2011

Wolfgarten
(Verbandsvorsteher)